

Ladungsfristen

(beschlossen am 05. September 2003 durch den 67. Landesparteitag)

"(1) Die Ladungsfrist

- a) zum Landesparteitag,
- b) zu den Vertreterversammlungen,
- c) zu den Wahlkreisversammlungen und den Bezirksvollversammlungen,
- d) für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreisvorständen sowie
- e) zu den Vorstandswahlen der Landesfachausschüsse

beträgt zwei Wochen.

(2) In Ausnahmefällen, die in der Einladung zu begründen sind, können die Ladungsfristen bis auf drei Tage verkürzt werden."